

Einleitung:

Zweck der Qualitätskriterien ist eine Standardisierung des fachlichen Anspruchs an alle kommunal geförderten Leistungsangebote im jeweiligen Handlungsfeld. Auf diese Qualitätskriterien haben sich freie Träger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe gemeinsam verständigt.

Sie bilden die Grundlage für eine stetige prozesshafte Qualitätssicherung und -entwicklung.

Rechtsgrundlagen SGB VIII:

- *SGB VIII Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - in Kraft seit Juni 2021*
- *Frankfurter Kommentar SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe; Münder / Meysen / Trenczek (Hrsg.) 9. vollständig überarbeitete Auflage 2022*



Sonstige Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- *Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“*
- *Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale), vom 12. März 2020*
- *Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII*
- *Das Rahmenkonzept zur kontinuierlichen Umsetzung von Qualitätsentwicklung nach §§ 79, 79a SGB VIII wurde am vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Auf deren Basis wurden für jedes Handlungsfeld die aktuell gültigen Qualitätskriterien gemeinsam mit den freien Träger in Arbeitsgremien erarbeitet.*
- *Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsentwicklung (§ 79 a SGB VIII)*

Die Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung:

- wurden zuvor gemeinsam mit allen Trägern der Jugendhilfe in den Gremien AG Qualitätsentwicklung und AG Hilfen nach SGB VIII erarbeitet.
- gelten für alle Angebote der Jugendhilfe in Chemnitz. (Anlage „Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung“)

- *Orientierung an Broschüre „Offene Kinder- und Jugendarbeit in Sachsen – Situation, Standards, Forderungen“; AGJF Sachsen e. V. im Juli 2020*
- *Jugendhilfeplan für Kinder, Jugendliche und Familien in Chemnitz 2022 – 2027 vom 12.10.2022*

Im Jugendhilfeplan formulierte Schwerpunkte für Handlungsfeld § 11 SGB VIII, welche bei der Überarbeitung der Qualitätskriterien Beachtung finden müssen:

3. Handlungsfeld „Mehr Prävention vor Ort“

Leitziel: „Präventive sozialräumliche Angebote berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern“

Handlungsziel 4: **Angebote der Jugendhilfe sind lebensweltorientiert und fördern die Lebenskompetenzen von jungen Menschen.**

Maßnahmen: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGBVIII mit Fokus auf Förderung von Lebenskompetenzen im analogen und digitalen Bereich

Handlungsziel 5: **Präventive Angebote der Jugendhilfe berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte und begünstigen deren Integration und Teilhabe**

Maßnahmen: ⇒ Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte hinsichtlich der Integration und Teilhabe sind in den Angeboten nach §§ 11 -14, 16 SGB VIII berücksichtigt und finden sich in den Projekthaltungen wieder
⇒ Migrationssensible Öffnung der Angebote nach §§ 11-14; 16 SGB VIII

Handlungsziel 6: **Angebote der Jugendhilfe sind im Sozialraum vernetzt**

Maßnahmen: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGBVIII mit Fokus auf aktive Vernetzung und Kooperation im Wirkungsfeld
⇒ Vernetzung mit allen Akteuren im Sozialraum durch die Angebote der Jugendhilfe. Weiterentwicklung von wirksamen zielgruppenorientierten Kooperationsformen (z.B. Kooperationsvereinbarungen)

5. Handlungsfeld „Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendlichen“

Leitziel: „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig ermöglichen! Das heißt: Jungen Menschen eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglichen.“

Handlungsziel 4: **Angebote der Jugendhilfe bieten einen niedrigschwelligen und inklusiven Zugang.**

Maßnahme: ⇒ Prüfung und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien aller Handlungsfelder §§ 11 – 14, 16 SGBVIII mit Fokus auf einer inklusiven Zielgruppenerreichung und Barrierearmut

Grundsatz/ Maßstab	Qualitätskriterien nach § 11 SGB VIII außerschulische Jugendbildung
Erziehungs- und Bildungsauftrag	- Leistungsangebote der außerschulischen Jugendbildung haben ein thematisches Profil, mit einem oder mehreren Kernthemen an denen sich die sozialpädagogische Arbeit inhaltlich ausrichtet. - Leistungsangebote der außerschulischen Jugendbildung vermitteln im Rahmen ihres <i>non-formalen</i>¹ und informellen² Angebotscharakters: (Selbst-) Bildungsinhalte in verschiedenen Lebensbereichen, wie politisch, sozial, gesundheitlich, (sub-, inter-) kulturell, naturkundlich, technisch; sowie nachhaltiger Entwicklung i.S. der globalen Nachhaltigkeitsagenda des UNESCO- Programms „BNE 2030“ - humanistische und demokratische Werte und Normen im sozialen Umgang sowie Konfliktlösungsstrategien - Leistungsangebote der außerschulischen Jugendbildung fördern bzw. bieten für ihre Adressat:innen: - selbstinitiierte Bildungsprozesse, - Erfahrungen der Selbstwirksamkeit Gestaltungsfreiräume, - die Aneignung von Lebenskompetenzen im analogen und digitalen Bereich, - die Auseinandersetzung und Erschließung der Lebenswelt - Hilfestellung zur beruflichen Orientierung, - Unterstützung bei Prozessen der politischen Bildung.

¹ Non-formales Lernen bezieht sich auf didaktisch strukturierte Bildungskontexte und –angebote, die nicht an Institutionen gebunden sind

² informelles Lernen meist ohne explizites Lernziel in Situationen, die nicht explizit didaktisch strukturiert sind (<https://bildungswesen-deutschland.de/non-formale-und-informelle-bildungsangebote/>)

Grundsatz/ Maßstab	Qualitätskriterien nach § 11 SGB VIII außerschulische Jugendbildung
Professionalität	• Für die Leistungsangebote gilt die Einhaltung des Fachkräftegebots nach § 72 SGB VIII. • Die Fachkräfte bekennen sich in dem Leitbild ihres freien Trägers zu einem demokratischen, toleranten, antidiskriminierenden, respektvoll und von Vielfalt geprägtem Weltbild. • Es existiert ein Schutzkonzept nach 79a SGB VIII an dem prozesshaft gearbeitet wird. • Es findet ein trägerinternes Qualitätsentwicklungsverfahren mit folgenden Inhalten statt: ○ regelmäßiger fachlicher Austausch, ○ Weiterbildungen und Supervision, ○ Fachaustausch mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, ○ interdisziplinärer Austausch. • Die Fachaufsicht muss durch den Träger der freien Jugendhilfe in seiner Rolle als Arbeitgeber gewährleistet sein. • Die fachliche Beratung durch sozialpädagogisch qualifizierte Ansprechpartner:innen ist bei den jeweiligen freien Trägern der Jugendhilfe bedarfsorientiert zu ermöglichen. • Die Angebote der Leistungen finden in der Freizeit der Adressat:innen, also außerschulisch/ außerunterrichtlich statt – (falls im Raum „Schule“ -dann jedoch nicht als schulische Veranstaltung). • Aktive Beziehungsarbeit sowie Hilfe zur Selbsthilfe sind Grundlagen des sozialpädagogischen Handelns und prägender Charakter der Leistungsangebote. • Im Fokus der sozialpädagogischen Arbeit mit den Adressat:innen stehen die sozialpädagogischen Prozesse. • Die Fachkräfte verwenden den Hauptanteil (ca. 70%) der von der Kommune geförderten Arbeitszeit für Kontaktzeiten/ Angebotszeiten mit den Adressat:innen. • Je geförderter AE findet mindestens <i>ein</i> Angebot je Angebotstag statt.

Grundsatz/ Maßstab	Qualitätskriterien nach § 11 SGB VIII außerschulische Jugendbildung
	Die materielle, räumliche und technische Ausstattung ist bedarfsgerecht auf die Adressat:innen ausgerichtet. • Die Hauptadressat:innen sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung definiert. • Im Bedarfsfall werden von den sozialpädagogischen Fachkräften flexibel strukturelle Anpassungen (wie z.B. Zeiten, Orte, ...) vorgenommen.
Schutzauftrag § 8a SGB VIII	• Es existiert eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach 8a SGB VIII mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. • Zur Umsetzung der Vereinbarung existiert beim jeweiligen freien Träger der Jugendhilfe ein trägerinterner Verfahrensablauf.
Kooperation und Vernetzung	• Die Leistungsangebote sind aktiver Bestandteil und gut vernetzt in ihren Wirkungsfeldern. • Die Fachkräfte arbeiten in Gremien/ Netzwerken für die bedarfsgerechte Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Angebotes mit. • Die Fachkräfte regen junge Menschen an sich aktiv und handlungsorientiert an Gestaltungsprozesse des örtlichen Gemeinwesens zu beteiligen. • Die Fachkräfte nutzen aktiv vorhandene Netzwerke im Sozialraum. • Es werden bei Bedarf Kooperationsangebote in Zusammenarbeit mit Leistungsangeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes entsprechend § 14 SGB VIII unterbreitet. • Zur Sicherung der Qualität werden Kooperationen, <i>da wo möglich und nötig</i>, in Vereinbarungen verschriftlicht.
Prävention	• Es werden bedarfsorientierte Angebote zur primären (universelle), sekundären (selektive) und tertiären (indizierte) Prävention ggf. in Kooperation mit Leistungsangeboten des Kinder- und Jugendschutzes und Anderen vorgehalten • Die sozialpädagogische Arbeit fördert aktiv - die Selbstwahrnehmung, - das Selbstbewusstsein,

Grundsatz/ Maßstab	Qualitätskriterien nach § 11 SGB VIII außerschulische Jugendbildung
	- das Selbstvertrauen - die Selbstbestimmtheit.
Partizipation und Beachtung des Freiwilligkeitsprinzips	• Die Nutzung aller Angebote der Leistungen ist freiwillig. • Die Angebote der Leistungen geben den Adressat:innen Raum für: ○ das Erkennen eigener Bedürfnisse, ○ Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit, ○ Scheitern und begleitete Reflexion, ○ soziales Engagement. • Leistungsangebote der außerschulischen Jugendbildung beteiligen junge Menschen entsprechend ihres Entwicklungsstandes an unterschiedlichsten Phasen des Bildungsprozesses. • Je nach Entwicklungsstand der Adressat:innen werden Gestaltungsprozesse in Eigenverantwortung umgesetzt. • In den Leistungsangeboten kommt ein Beteiligungs- und Beschwerdemanagement zur Anwendung welches ○ sich in der <i>Leistungsbeschreibung</i> wiederfindet und ○ regelmäßig hinsichtlich Praxistauglichkeit überprüft und ggf. angepasst wird.
Lebensweltorientierung	• Die sozialpädagogische Arbeit der Leistungsangebote ist ausgerichtet ○ am Alltag der Adressat:innen, ○ an den eigenen Deutungen der Adressat:innen bezüglich ihrer Lebensverhältnisse, ○ den Ressourcen der Adressat:innen und ○ an den daraus gefolgert anzusetzenden Möglichkeiten zur Unterstützung der Entwicklung der Persönlichkeit im Kontext vorhandener familiärer/gesellschaftlicher Bedingungen. • Die Leistungsangebote beachten die digitale Lebenswelt junger Menschen im Alltagsbetrieb und angebotsspezifisch.

Grundsatz/ Maßstab	Qualitätskriterien nach § 11 SGB VIII außerschulische Jugendbildung
Parteilichkeit	- Die Fachkräfte sind Interessenvertreter junger Menschen und agieren anwaltschaftlich in ihrem Sinne. - Die Haltung der Fachkräfte zeichnet sich durch die Akzeptanz der jungen Menschen in ihrer Lebenswelt aus. - Bei Konflikten nehmen die Fachkräfte eine vermittelnde Position im Interesse der jungen Menschen ein.
Gleichberechtigung/ Integration/ Inklusion	- Die Unterschiedlichkeit von Menschen, ihres Geschlechts, ihrer kulturellen Herkunft, ihrer Migrationsgeschichte und Religionszugehörigkeit, ihrer Lebensweise, ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Verfasstheit und anderer Merkmale wird berücksichtigt. - Zugangsbarrieren (zeitlich, finanziell, inhaltlich, sprachlich, baulich** und andere) werden regelmäßig geprüft und im Rahmen bestehender Möglichkeiten bedarfsorientiert abgebaut.
Vertrauensschutz	- In der sozialpädagogischen Arbeit gilt die Wahrung der Werte Vertraulichkeit und Verschwiegenheit im gesetzlichen Rahmen. - Die Beziehungsarbeit ist Leitgedanke der sozialpädagogischen Arbeit. - Die Beziehungsgestaltung erfordert professionelle Haltung geprägt von Wertschätzung, Respekt, Vertraulichkeit, Verlässlichkeit und Transparenz. - Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und der Grundsatz der Verschwiegenheit (Schweigepflicht) werden eingehalten.

* Die Entwicklung von Schutzkonzepten ist ein Prozess, der über einen längeren Zeitraum stattfindet.

** Die Anpassung von baulichen Gegebenheiten ist als Prozess zu verstehen.